

Änderungsantrag zum BV 253-2012
Gesellschaftsvertrag STEG Bitterfeld-Wolfen mbH

Antragsinhalt:

Gesellschaftsvertrag (Anlage zu dieser Satzung)

1. § 6(3) ergänzen: Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer **sowie die Erteilung von Prokuren erfolgt durch ...**
2. § 8 (1) Absatz 4 (Satz 5) von „Bis zu vier...“ bis „... direkt berufen werden“ ist ersatzlos zu streichen.
3. § 8 (1) Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.
4. § 10 (1) ist zu ergänzen:
Der Aufsichtsrat bestimmt die Grundzüge der Unternehmenspolitik
5. § 10 (2) 9 ist wie folgt zu ändern:
außergewöhnliche, insbesondere branchenfremde Geschäfte sowie Geschäfte, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind und die Gesellschaft länger als ein Jahr belasten.
6. § 10 (3) 1. ist zu ergänzen:
f) den Erwerb anderer Unternehmen sowie die Errichtung von solchen einschließlich Beteiligungen und Geschäftsführung für andere Unternehmen;
7. § 10 (3) letzter Satz ist ersatzlos zu streichen.
8. § 10 (4) und 10 (5) sind ersatzlos zu streichen.
9. § 13 (15) ist ersatzlos zu streichen.
10. § 13 (3) ist zu ergänzen:
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und leitet diese.
11. § 15 (1) ist wie folgt zu ändern:
Der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht, ist dem Gesellschafter Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich nach Beschlussfassung zu übergeben.
12. § 15 (3) Satz 4 („Zu dieser Sitzung ...“) ist ersatzlos zu streichen.
13. Nach § 16 ist einzufügen:
§17 Auflösung der Gesellschaft
Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung der in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages verankerten Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung beschließt der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Die übrigen §en werden dann 18 und 19.

Antragstext:

Der Antragstext ist wie folgt zu ergänzen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Nichtanwendung von § 123 (1) GO LSA schriftlich ausführlich zu begründen.

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (05.08.1998) ist die Überwachung von Unternehmen zu stärken. In diesem Rahmen erhält der Aufsichtsrat eine höhere Verantwortung, die in den Gesellschaftsverträgen berücksichtigt werden muss. Aus diesem Grund werden eine Reihe von Veränderungen / Ergänzungen beantragt, die diesem Ziel dienen.

Insbesondere bei Gesellschaften mit 100%igem Anteil eines Gesellschafters sollten zum Schutz der Beteiligten zusätzliche Regelungen (u.a. Teilnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Gesellschafterversammlungen, die sonst nur aus der Oberbürgermeisterin und evtl. den Geschäftsführern besteht) vorgesehen werden. Die Verwaltung (Hauptverwaltungsbeamtin oder beauftragter Vertreter) ist im Aufsichtsrat mit gleichen Rechten vertreten und erhält demzufolge zeitnah alle Unterlagen. Die Weitergabe innerhalb der Verwaltung ist dann Sache dieses Aufsichtsratsmitgliedes. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf jederzeit die Anhörung externer Sachverständiger auch auf Vorschlag einzelner Aufsichtsratsmitglieder beschließen. Einer ständigen Regelung im Gesellschaftsvertrag bedarf es deshalb nicht.

Eine Regelung zur Auflösung der Gesellschaft ist im Gesellschaftervertrag der IPG enthalten und sollte weiter Bestand haben, da diese Gesellschaft weiter besteht und nur durch Aufschmelzung der EWN erweitert wird.

Von der Oberbürgermeisterin wird eine schriftliche Begründung dafür verlangt, dass §123 GO LSA hier nicht anzuwenden ist, insbesondere weil auch Änderungen von Gesellschaftsverträgen ausdrücklich unter diese Vorschrift fallen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die sehr allgemeine Definition des Gegenstandes des Unternehmens im § 2 (1) und (2) einer Erläuterung bedürfen.

Bitterfeld-Wolfen, 26.11.2012


Jens Tetzlaff
Fraktionsvorsitzender